

STATUTEN DES VEREINS «FIGURA THEATERFESTIVAL»

1. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen «Figura Theaterfestival» (im Folgenden: «Verein») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person nach schweizerischem Recht. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Baden im Kanton Aargau.

2. Ziel und Zweck

Art. 3 Der Verein organisiert und finanziert das Figura Theaterfestival, welches alle zwei Jahre in Baden stattfindet. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

3. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 5 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Für natürliche Personen beträgt der Jahresbeitrag CHF 50.00 und für juristische Personen CHF 500.00.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Todesfall bei natürlichen Personen; Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er erfolgt mit schriftlicher Kündigung sowie unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an den Vorstand. Der bereits geleistete Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet. Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.

Art. 7 Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

4. Organe

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisoren.

5. Mitgliederversammlung

Art. 9 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal pro Vereinsjahr statt. Das Vereinsjahr umfasst zwei Kalenderjahre, beginnend am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres, in welchem das Festival durchgeführt wird.

Art. 10 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung von mindestens 20 Tagen schriftlich (d.h. per Post und/oder per E-Mail) durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Art. 11 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisoren einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Art. 12 Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie der Bericht der Revisoren;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren;
- c) Festsetzung des Jahresbudgets;
- d) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 13 Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben eine Stimme sowie das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

6. Vorstand

- Art. 14 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein nach aussen und konstituiert sich selber. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichtscheid. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selber. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- Art. 15 Der Vorstand zeichnet gegen aussen mit Kollektivunterschrift des Präsidiums sowie eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- Art. 16 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - b) Anstellung und Beaufsichtigung der Festivalleitung;
 - c) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

7. Revisoren

- Art. 17 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereinsjahres zuhanden der Mitgliederversammlung. Sie berichten darüber zuhanden der Mitgliederversammlung.

8. Vereinsvermögen

- Art. 18 Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Jahresbeiträgen und Spenden, aus Beiträgen öffentlicher und privater Geldgeber, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- Art. 19 Das Vereinsvermögen wird vollumfänglich für die Organisation des Figura Theaterfestivals verwendet. Allfällige Gewinne dürfen für die Risikodeckung künftiger Festivals oder zur Deckung früherer Verluste verwendet werden. Ebenso wird das Vereinsvermögen für die Verwaltung des Vereins sowie für die Informationstätigkeit an die Vereinsmitglieder eingesetzt.
- Art. 20 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vorstandsmitglieder und/oder Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

9. Statutenänderung und Auflösung

- Art. 21 Für die Statutenänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit an der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Art. 22 Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit an der Mitgliederversammlung erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses, welcher an eine Institution mit ähnlich ausgerichteter Tätigkeit gehen muss.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 24. April 2023 in Ennetbaden genehmigt.